

VERBESSERUNGEN IM BEIHILFERECHT AB 01.01.2015

- 1. Verbesserung:** Der beihilferechtliche Höchstbetrag für zahntechnische Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist von 60% auf 70% erhöht worden.
 - 2. Verbesserung:** Der Beihilfeausschluss von Aufwendungen für Zahnersatz, Inlays, Zahnkronen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen wie implantologische Leistungen bei Beamten auf Widerruf (Referendare) und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen wurde aufgehoben.
 - 3. Verbesserung:** Ab dem Kalenderjahr 2015 beträgt die Belastungsgrenze insgesamt 1,5% (bisher 2%) der Bruttojahresdienst oder -versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten. Grundlage ist das Einkommen des letzten Jahres. In die Belastung wird auch die Kostendämpfungspauschale eingerechnet.
- Weitere Veränderungen** ergeben sich **bei pflegebedingten Leistungen**, die hier aber nicht dargestellt werden können. Eine gute Zusammenfassung gibt es unter folgendem Link:
http://www.lbv.nrw.de/beihilfeberechtigte/info_bvo_aenderungen_2015.pdf

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEFÖRDERUNG

Immer wieder fragen KollegInnen, wie der Zeitfahrplan bei einer Beförderung aussieht. Zunächst einmal gibt es Wartezeiten. Ein erstes Beförderungsamt (A13/ SI; A14/SII) kann im Normalfall ein Jahr nach Ende der Probezeit angestrebt werden. Für eine Funktion innerhalb der Schulleitung gelten vier Jahre und für die Bewerbung als Schulleiter/in sind sechs Jahre zu erfüllen.

Zuständig für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung während der Probezeit, bei der Übertragung des **ersten** Beförderungsamtes, vor einer Beurlaubung für den Auslandsschuldienst oder einer Verwendung im Hochschuldienst ist gem. § 59 Abs. 4 SchulG der/die Schulleiterin; in allen anderen Fällen die untere Dienstaufsicht (Bezirksregierung).

Wenn ein Beförderungsamt erreicht wurde, gibt es bei Koordinatoren- und Schulleitungsstellen eine Erprobungszeit. Diese beträgt im gehobenen Dienst (SI) sechs Monate, im höheren Dienst (SII) neun Monate (außer bei Schulleiter/innen). Erst danach wird das Amt übertragen und die höhere Besoldung gezahlt. Bei Ämtern der mittleren Schulleitung (außer Schulleiter/in und Stellvertreter/in) kann außerdem eine Beförderungssperre hinzukommen. Sie beträgt maximal 18 Monate. Die Erprobungszeit wird hierauf angerechnet. Eine Beförderungssperre wird in der Regel in der Stellenausschreibung vermerkt.

Wenn man sich auf ein Leitungsamt bewirbt, das mehr als eine Besoldungsgruppe über der jetzigen liegt, erfolgt der Beförderungsaufstieg in

Jahresschritten. Da eine „Sprungbeförderung“ nicht möglich ist, vollzieht sich der Aufstieg zum Beispiel von A 12 nach A 14 über die Zwischenstufe A 13. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte erfolgt der Aufstieg analog in den Entgeltgruppen des TV-L.

Quellen: Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land NRW (LVO), hier § 10 Abs. 1: Verbot der Sprungbeförderung [...]; Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie [...]. (BASS 21-02 Nr.2)

GRUNDSÄTZE DER STUNDENPLANGESTALTUNG

Wiederholt ist in Gesprächen klar geworden, dass es noch immer Schulen gibt, an denen keine oder nur rudimentäre **verbindliche Grundsätze für die Unterrichtsverteilung, die Aufstellung von Stunden, Aufsichts- und Vertretungsplänen** existieren, obwohl dies eine originäre Aufgabe der Lehrerkonferenz ist. (BASS 1-1§68 3.1).

Konkret formulierte Grundsätze schaffen Verbindlichkeit und Planbarkeit für alle KollegInnen. Gerade aber auch die Rechte der Teilzeitlehrkräfte sollten hierbei beachtet werden, damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie besser bewerkstelligt werden kann.

Die aus dem Jahre 1999 stammenden **Grundsätze zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte** der Bezirksregierung Detmold werden zurzeit auf Initiative des Personalrates hin überarbeitet und aktualisiert, so dass wahrscheinlich bereits zu den Sommerferien 2015 eine praxisorientiertere Fassung veröffentlicht werden kann. Neben den ausformulierten Grundsätzen werden dann auch best-practice-Beispiele sowie Umsetzungsideen genannt, damit die Lehrerkonferenzen möglichst konkret gefasste Grundsätze für ihre Schulen beschließen können.

TARIFVERHANDLUNGEN 2015

In vielen Kollegien werden zurzeit die Ergebnisse der Tarifrunde 2015 diskutiert; hier ein kurzer Sachstandsbericht:

Einigung zum Entgelt, zur VBL und zur Befristung

Zum 01.03.2015 steigen die Gehälter der Tarifbeschäftigten um 2,1%, zum 01.03.2016 dann um 2,3%, mindestens aber 75€.

Die VBL-Beiträge steigen zum 01.07.2015 um 0,2%, zum 01.07.2016 und 2017 jeweils noch einmal um 0,1%.

Der Tarifvertrag zur Eingruppierung der Lehrkräfte wurde nur vom dbb/VBE, Philologen-Verband und Lehrer-NRW angenommen.

Kerninhalte:

- Beibehaltung der Entgeltgruppen auf Basis der vom Arbeitgeber bestimmten Zuordnung zu den Besoldungsgruppen,
- Zulage von max. 30 Euro auf Antrag der Beschäftigten ab 01.08.2016 für definierte Zielgruppen,
- erhebliche Verlängerungen in der Stufenlaufzeit von Lehrkräften ohne zweites Staatsexamen bzw. Master ohne Referendariat,
- schlechtere Bezahlung von sozialpädagogischen Fachkräften, die zukünftig eingestellt werden (EG 9, bisher EG 10!).

Ver.di und GEW haben diesem Teil des Tarifvertrages nicht zugestimmt.

Das Tarifergebnis hat unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Nur der Deutsche Beamtenbund DBB begrüßt den Tarifvertrag als bundesweite Eingruppierung der Lehrkräfte. Ver.di und die GEW lehnen diesen Teil des Tarifvertrags als völlig unzureichend ab, sie haben diesen Tarifvertrag nicht unterschrieben.

Alle an den Verhandlungen beteiligte Gewerkschaften und Verbände (DGB und DBB) haben ihren Mitgliedern die Annahme der vereinbarten Regelungen zur Gehaltssteigerung und zur Zusatzversorgung (VBL) vorgeschlagen.

Wie wird es weitergehen?

Der DBB ist mit seiner Unterschrift unter diesen Tarifvertrag in der Friedenspflicht bis zum 31.12.2018. Die GEW berät derzeit die weiteren Schritte zum Vorgehen, da für die GEW keine Friedenspflicht besteht.

Welche rechtlichen Auswirkungen diese Abschlüsse haben werden, ist noch unklar.

UNTERRICHTSEINSATZ UND MEHRARBEIT VON REFERENDARINNEN UND LEHRAMTSANWÄRTERINNEN NACH BESTEHEN DER ZWEITEN STAATSPRÜFUNG

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes (OVP), hier § 11 Absatz 8, sieht dazu die Regelung vor, dass über die Ausbildung hinausgehender Unterricht **nur mit der Zustimmung der ReferendarInnen bzw. LehramtsanwärterInnen übertragen werden kann.** Bis zum erfolgreichen Ablegen der zweiten Staatsprüfung darf dies aber nur im Rahmen von zwei Wochenstunden geschehen.

Nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung darf von den ReferendarInnen und LehramtsanwärterInnen Mehrarbeit im Umfang von maximal 6 Wochenstunden (24 Lehrerwochenstunden im Monat) geleistet werden. Die Mehrarbeit muss bereits ab der **ersten Stunde** vergütet werden. Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung richtet sich dabei nach dem angestrebten Lehramt (gehobener Dienst A12: 21,84 Euro und höherer Dienst A13: 30,29 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde).

STELLENBESETZUNG IM NÄCHSTEN SCHULJAHR

Die Stellenbesetzung wird im nächsten Schuljahr, gemessen am tatsächlichen Bedarf, wahrscheinlich an allen Gesamt-, Gemeinschafts- und Sekundarschulen sowie an der Primus-Schule unzureichend sein. Der Personalrat ist derzeit mit der Dienststelle im Gespräch, damit die absehbare Unterversorgung nicht auf dem Rücken der eh schon hoch belasteten KollegInnen ausgetragen wird. Die Schulaufsicht wird die Schulleitungen auffordern, „Ressourcen gewissenhaft zu prüfen“ und ggf. „notwendige Kürzungen verantwortungsbewusst vorzunehmen“.

Termine:

Di, 17.11.15 Personalversammlung für die Kreise MI, HF, BI, LIP

Di, 24.11.15 Personalversammlung für die Kreise HX, PB, GT

Die Veranstaltungsorte werden jeweils mit den Einladungen bekannt gegeben.

Immer aktuell informiert

<http://www.personalrat-ge-dt.de>